

1942

Montag, 21. Oktober 1957.

Ueberfliegen Schweizerischer
Gebiete durch ausländische
Luftfahrzeuge.

Politisches Departement. Antrag vom 12. Juli 1957 (Beilage).
Militärdepartement. Mitbericht vom 22. Juli 1957 (Beilage).
Post- und Eisenbahndepartement. Mitbericht vom 18. September 1957
(Beilage).
Politisches Departement. Stellungnahme vom 4. Oktober 1957
(Beilage).

In den Beratungen wird vom Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements geltend gemacht, dass das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 in Art. 3 feststellt, dass der Bundesrat die Aufsicht über die Luftfahrt im gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft habe und sie durch das Post- und Eisenbahndepartement ausüben lasse. Absatz 2 bestimme, dass die unmittelbare Aufsicht durch eine besondere Abteilung, das Luftamt ausgeübt wird. Art. 2, Buchstabe d) erkläre das Luftamt für kompetent, ausländischen Luftfahrzeugen die Benützung des schweizerischen Luftraumes zu gestatten. Diese Bestimmungen stünden einer Uebertragung der Kompetenz zur Erteilung von Ueberflugbewilligungen an das Politische Departement entgegen. Vom Vorsteher des Politischen Departements wird dagegen eingewendet, dass es sich um eine Frage handle, die unsere Souveränität und damit die Neutralitäts- und Aussenpolitik berühre. Die Zuständigkeit des Politischen Departements könne aus Art. 102, Ziff. 8 und 9 abgeleitet werden.

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

1. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Rechtslage in diesem Kompetenzkonflikt zu begutachten. Das Gutachten hätte sich auch über die Frage auszusprechen, ob eine allfällige Beauftragung des Politischen Departements mit der Erteilung der Bewilligung für den Ueberflug durch ausländische Luftfahrzeuge eine Aenderung des Luftfahrtgesetzes bedingen würde. Das Gutachten ist allen Mitgliedern des Rates zuzustellen.
2. Nach Prüfung der Rechtslage soll das Geschäft an das Politische Departement zurückgehen, das die Führung der Verhandlungen mit dem Post- und Eisenbahndepartement und dem Militärdepartement über das weitere Vorgehen und die zu treffende Lösung übernimmt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement, an das Militärdepartement, an das Post- und Eisenbahndepartement und an das Finanz- und Zolldepartement (je 5).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F. Weber

